

G e b ü h r e n o r d n u n g d e r F r e i w i l l i g e n F e u e r w e h r U n t e r s c h ö n a u

Auf der Grundlage des Thüringer Kommunalabgabengesetzes § 1 und § 10 sowie des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz vom 7. Januar 1992 wird von der Gemeinde Unterschönau eine Gebührenordnung für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr Unterschönau erlassen.

§ 1 Gebührentatbestand

Für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Unterschönau werden nach Maßgabe dieser Gebührenordnung in Verbindung mit dem jeweils gültigen Gebührenverzeichnis zum Ersatz der durch den Einsatz entstandenen Kosten Gebühren erhoben, soweit der Einsatz nicht gem. § 38 (2) ThBKG gebührenfrei ist. Dies gilt auch dann, wenn die angeforderten Mannschaften, Fahrzeuge und Geräte wegen zwischenzeitlicher Beseitigung der Gefahr oder des Schadens oder aus sonstigen Gründen nicht mehr in Tätigkeit treten.

§ 2 Gebührenpflichtige

- I. Gebührenpflichtig sind gemäß § 38 ThBKG nachfolgende Tatbestände:
 1. von dem Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
 2. von dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist,
 3. von Unternehmen, wenn die Kosten der Abwehr von Gefahren nach § 1 Abs. 1 dienen, die bei Betriebsstörungen und Unglücksfällen für Menschen oder Sachen in der Umgebung entstehen können,
 4. von dem Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb einer Ölfeuerungs- oder Öltankanlage entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,
 5. von demjenigen, der wider besseren Wissens oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr oder andere Hilfsorganisationen alarmiert.
- II. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Maßstab und Satz der Gebührenschuld

- I. Maßstab und Satz der Gebührenschuld ergeben sich im einzelnen aus dem jeweils gültigen Gebührenverzeichnis dieser Gebührenordnung.
- II. Bei der Festsetzung der Gebühr wird für Personen sowie für Fahrzeuge und Geräte die erste angefangene Stunde voll berechnet. Dauert die Inanspruchnahme länger als eine Stunde, wird bei folgenden nur angefangene Stunden

bis 15 Minuten	keine Vergütung
über 15 Minuten	die Hälfte des Stundensatzes und
über 30 Minuten	der volle Stundensatz

berechnet.
- III. Für besondere Leistungen können Pauschalsätze festgelegt werden.
- IV. Die Anzahl des einzusetzenden Personals sowie die Auswahl der Fahrzeuge und Geräte liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Ortsbrandmeisters.
- V. Dauert der Einsatz ohne Unterbrechung mehr als 4 Stunden, so sind die Kosten für den eingesetzten Feuerwehrangehörigen für verabreichte einfache Erfrischung und Stärkung zu erstatten.

§ 4

Entstehung der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht mit dem Beginn des Einsatzes zur Brandbekämpfung und dem Beginn sonstiger Einsätze und Leistungen.

§ 5

Fälligkeit der Gebührenschuld

Die zu zahlende Gebührenschuld wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Die Gebührenschuld wird fällig mit der Zustellung des Gebührenbescheides.

§ 6

Härtefälle

Unabhängig von der Möglichkeit, eine Gebührenschuld zu stunden, niederzuschlagen oder zu erlassen, kann bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr, die nicht zur Brandbekämpfung erfolgen, in besonderen Härtefällen von der Erhebung einer Gebühr abgesehen oder eine Gebühr ermäßigt bzw. erlassen werden.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung des Freiwilligen Feuerwehrvereins der Gemeinde Unterschönau vom 10.11.1993 außer Kraft.

Gemeinde Unterschönau

Unterschönau, den 11. Oktober 2001



Höchenberger
Bürgermeister



Anlage: Gebührenverzeichnis zur Gebührenordnung d. Freiwilligen Feuerwehr Unterschönau